

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



KRS1-V-05195/040
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 32) 9025	
ST4-BLL-12133/005-2024	Denise Schuster	Durchwahl 30316	Datum 25. August 2025

Betrifft
Straßenmeisterei Langenlois, L 64, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Asphaltierungsarbeiten) auf oder neben der L 64 im Bereich von km 13,700 bis km 14,010 im Gemeindegebiet von Schönberg am Kamp, KG Fernitz, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen von 15. September 2025 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31. Oktober 2025:

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 1 StVO 1960 im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 64 auf Umleitung über LB34 – L7004 – L64 wie im Umleitungsplan ersichtlich.

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „**Zufahrt bis Baustelle gestattet – keine Wendemöglichkeit**“
an der Kreuzung der LB34 / L64
an der Kreuzung der L64 / L7004

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 10a und Z 10b StVO 1960

auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der gesamten Baudauer

auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der gesamten Baudauer

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der im
– Verkehrsführungsplan
dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. B e r n d l

